

Tabellarische Übersicht

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
<p>Anlage 1 Hausmüllentsorgungssatzung</p>	<p>§ 1 Abs. 3 (3)§ 17 Abs. 2 KrWG bleibt unberührt.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 5 Lässt sich das Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers nicht einwandfrei feststellen, wird es von der Stadt verbindlich geschätzt.</p> <p>§ 2 Abs. 4 (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin bzw. desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.</p> <p>§ 2 Abs. 6 (6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 Pflanzliche Küchenabfälle im Sinne von § 2 Abs. 6 dürfen, sofern sie wegen nachweislicher Eigenkompostierung auf dem eigenen anschlusspflichtigen Grundstück nicht der Städtischen Hausmüllentsorgung übergeben werden, nur durch Verrotten im Garten der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers beseitigt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 c) c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, max. 80 Liter Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbinder oder Drilldraht zugebunden, zu verpacken.</p> <p>§ 5 Abs. 1 a) a) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 80 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p>	<p>§ 1 Abs. 3 (3)§ 17 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt unberührt.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 5 Lässt sich das Abfallvolumen nicht einwandfrei feststellen, wird es von der Stadt verbindlich geschätzt.</p> <p>§ 2 Abs. 4 (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchrechts. Auf Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Gebäude mit nur einer Wohneinheit und mit eigener Hausnummer (z. B. Reihenhäuser, Doppelhaushälften) befinden, können auch diese Grundstücksteile eigenständige Anschlussobjekte darstellen, wenn im Übrigen der Anschluss des Gesamtgrundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung gewährleistet ist. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.</p> <p>§ 2 Abs. 6 (6) Bioabfälle sind solche im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Gartenabfälle im Sinne der Gartenabfallentsorgungssatzung sind nur in haushaltsüblichen Mengen erfasst.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 Unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras) dürfen, sofern sie wegen nachweislicher Eigenkompostierung auf dem eigenen anschlusspflichtigen Grundstück nicht der Städtischen Hausmüllentsorgung übergeben werden, nur durch Verrotten im Garten der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers verwertet werden; eine im Verhältnis zum Aufkommen pflanzlicher Abfälle ausreichend große Gartenfläche muss vorhanden sein.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 c) c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,08 mm Wandstärke, max. 80 Liter Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbinder oder Drilldraht zugebunden, zu verpacken.</p> <p>§ 5 Abs. 1 a) a) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 80 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>Am Seitenende wird folgende Fußnote * eingefügt: * Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH,</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 5 Abs. 1 b) b) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 c) Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 d) Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-1 ersetzt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 e) e) Absetz- und Abrollbehälter („Container“ mit 10 m³ bis 32 m³ Fassungsvermögen);</p> <p>§ 5 Abs. 1 f) f) Mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. Mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 1 g) g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 9 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-1) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die vom Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>§ 5 Abs. 6 Satz 10 (neu)</p> <p>§ 5 a Abs. 2 Satz 3 (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 11 Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.</p>	<p>Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 b) b) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 c) Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 d) Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-2* ersetzt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 e) e) Absetzbehälter nach DIN 30720* und Abrollbehälter nach DIN 30722* („Container“ mit 10 m³ bis 32 m³ Fassungsvermögen);</p> <p>§ 5 Abs. 1 f) f) Mobile Behälterpressen nach DIN 30730* bzw. Mobile Abfallpressen nach DIN 30370* („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 1 g) g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730* bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 30370* („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 9 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die vom Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>§ 5 Abs. 6 Satz 10 Änderungen im Behälterbestand bedürfen der Zustimmung aller Pflichtigen.</p> <p>§ 5 a Abs. 2 Satz 3 Für den Fall, dass die Erfassungssysteme der Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung entfallen, sind die Verkaufsverpackungen nach den Vorschriften der städtischen Abfallsatzungen der Stadt zu überlassen</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 11 Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 17 Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Sie sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27), der Unfallverhütungsvorschriften für die Sammlung und Transport von Abfall (GUV-R2113) und die Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (GUV-VD29) gesichert ist.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 In diesem Fall haben die Pflichtigen den Behälter entsprechend den Anforderungen der Stadt zu kennzeichnen.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ferner ist derselben Stelle die Errichtung von Neubauten spätestens innerhalb eines Monats vor der bezugsfertigen Herstellung oder – bei früherer tatsächlicher Benützung – vor der Ingebrauchnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 25 25. entgegen § 7 Abs. 2, Satz 2 die Behälter nicht entsprechend den Anforderungen der Stadt kennzeichnen;</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 17 Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt insbesondere, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.</p> <p>Am Seitenende wird folgende Fußnote ** eingefügt: ** Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter http://publikationen.dguv.de/ und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ferner ist derselben Stelle die Errichtung von Neubauten spätestens einen Monat vor der bezugsfertigen Herstellung oder – bei früherer tatsächlicher Benützung – vor der Ingebrauchnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 25 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Anlage 2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung</p>	<p>§ 2 Abs. 1 a) Satz 2 Lässt sich das Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers nicht einwandfrei feststellen, wird es von der Stadt verbindlich geschätzt.</p> <p>§ 2 Abs. 4 (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin bzw. desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.</p> <p>§ 2 Abs. 6 Buchstabe d) (neu)</p> <p>§ 5 Abs. 1 a) a) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 80 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p>	<p>§ 2 Abs. 1 a) Satz 2 Lässt sich das Abfallvolumen nicht einwandfrei feststellen, wird es von der Stadt verbindlich geschätzt.</p> <p>§ 2 Abs. 4 (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchrechts. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.</p> <p>§ 2 Abs. 6 Buchstabe d) d) die Deponie Passau-Hellersberg der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH, 94034 Passau-Hellersberg, Hellersberg 10.</p> <p>§ 5 Abs. 1 a) a) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 80 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 5 Abs. 1 b) b) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 c) Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (EN 840-1, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>5 Abs. 1 d) Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-1 ersetzt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 e) e) Absetz- und Abrollbehälter („Container“ mit 10 m³ bis 32 m³ Fassungsvermögen)</p> <p>§ 5 Abs. 1 f) f) mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 1 g) g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 6 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-1) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 9 Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 15 Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen.</p>	<p>Am Seitenende wird folgende Fußnote * eingefügt: * Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 b) b) Fahrbare Behälter mit zwei Rädern und einem Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>§ 5 Abs. 1 c) Volumen von 120 Litern für Kammschüttungen (DIN EN 840-1*, Farbe: dunkelgrau);</p> <p>5 Abs. 1 d) Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-2* ersetzt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 e) e) Absetzbehälter nach DIN 30720* und Abrollbehälter nach DIN 30722* („Container“ mit 10 m³ bis 32 m³ Fassungsvermögen)</p> <p>§ 5 Abs. 1 f) f) mobile Behälterpressen nach DIN 30730* bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 30370* („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>§ 5 Abs. 1 g) g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730* bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 30370* („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 6 Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr montiert die Stadt eine Zugvorrichtung an Müll- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff (Behälter nach DIN EN 840-2*) mit einem Volumen von 770 und 1.100 Litern, die von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eigen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 9 Voraussetzung ist, dass der Zugang zum Standplatz befestigt, gut begehbar, für Großbehälter befahrbar ist und im Übrigen der Standplatz und der Zugang den Anforderungen dieser Satzung entsprechen und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 15 Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt insbesondere, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Sie sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC 27), der Unfallverhütungsvorschriften für die Sammlung und den Transport von Abfall (GUV-R 2113) und der Unfallverhütungsvorschriften Fahrzeuge (GUV-VD 29) gesichert ist.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 In diesem Fall haben die Pflichtigen den Behälter entsprechend den Anforderungen der Stadt zu kennzeichnen.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Satz 1 (2) Die Besitzerinnen und Besitzer von ungefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben den Bau- und Abbruchabfall selbst oder durch beauftragte Dritte ohne weitere Zwischenlagerung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 6 zu bringen; sie unterliegen hinsichtlich der Abfallentsorgungsanlagen dem Benutzungszwang.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Satz 5 Mengen > 18 Mg pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind direkt zur Deponie Außernzell (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) zu liefern.</p> <p>§ 10 Abs. 2 Satz 2 Ferner ist derselben Stelle die Errichtung von Neubauten spätestens innerhalb eines Monats vor der bezugsfertigen Herstellung oder - bei früherer tatsächlicher Benützung - vor der Ingebrauchnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 14 Abs. 1 Nr. 8 a (neu)</p> <p>§ 14 Abs. 1 Nr. 13 entgegen § 5 Abs. 13 Speiseabfälle nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die Restmüllbehälter eingibt,</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Satz 7 Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27**), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1**) und der Fahrzeuge (GUV-VD29**), gesichert ist.</p> <p>Am Seitenende wird folgende Fußnote ** eingefügt: ** Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter http://publikationen.dguv.de/ und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Satz 1 (2) Die Besitzerinnen und Besitzer von ungefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben den Bau- und Abbruchabfall selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 6 zu bringen; sie unterliegen hinsichtlich der Abfallentsorgungsanlagen dem Benutzungszwang.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Satz 5 Mengen > 18 Mg pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind, wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse II eingehalten werden direkt zur Deponie Außernzell (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) und wenn die Zuordnungswerte der Deponieklasse I eingehalten werden direkt zur Deponie Passau-Hellersberg (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)) zu liefern.</p> <p>§ 10 Abs. 2 Satz 2 Ferner ist derselben Stelle die Errichtung von Neubauten spätestens einen Monat vor der bezugsfertigen Herstellung oder - bei früherer tatsächlicher Benützung - vor der Ingebrauchnahme schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 14 Abs. 1 Nr. 8 a 8 a. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die überlassenen Müll- und Wertstoffbehälter nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält,</p> <p>§ 14 Abs. 1 Nr. 13 entgegen § 5 Abs. 13 Speiseabfälle in die städtischen Müllbehälter eingibt bzw. diese entgegen § 5 Abs. 13 nicht flüssigkeitsdicht verpackt in die Restmüllbehälter eingibt,</p>
<p>Anlage 3 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 (1) Hausratsperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Münchner Haushaltungen und Münchner Gewerbebetriebe nach Maßgabe von Satz 3, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß einer 80 l Mülltonne übersteigen oder wegen ihres Gewichtes</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 (1) Hausratsperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Münchner Haushaltungen und Münchner Gewerbebetrieben (siehe hierzu § 4 Abs. 2), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß einer 80 l Mülltonne übersteigen oder wegen ihres Gewichtes</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>tes oder ihrer Materialbeschaffenheit diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können (z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, Kühlschränke, Fernseher, Fahrräder, Christbäume).</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Als Hausratspermmüll im Sinne dieser Satzung gelten auch folgende pro Tag angelieferten Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen und Gewerbebetriebe nach Maßgabe von Satz 3:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) b) Bauschutt (inert) bis zu 0,1 m³ (100 l); am Großmengenwertstoff bis zu 1 m³</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 3 Kein Hausratspermmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle oben genannter Art, wenn diese im Rahmen der Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten/Kundinnen bzw. Kunden anfallen, sowie typisch produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbebetriebe.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Satz 1 (2) Wertstoffe im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die durch eine Wiederverwertung in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden können, insbesondere Papier/Pappe/Kartonagen, Metalle und Alttextilien.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 2 Keine Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Problemabfälle, die im Rahmen der Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten/Kundinnen bzw. Kunden anfallen sowie typisch produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbebetriebe.</p> <p>§ 3 Abs. 1 (1) Annahmestellen für Hausratspermmüll, ausgenommen Nachtspeicheröfen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), Problemabfälle und für Wertstoffe im Sinne der Satzung sind die Wertstoffhöfe und der Großmengenwertstoffhof (§ 3 Abs. 4) als städtische Einrichtungen, sofern nicht für Hausratspermmüll der Abfuhrdienst der Stadt (§ 7) in Anspruch genommen wird.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2 (neu)</p> <p>§ 3 Abs. 2 Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in München Freimann</p> <p>§ 3 Abs. 2 Lochhausener Straße 32 (hier Problemüllannahme nur zu bestimmten Zeiten durch Giftmobil)</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 1 (4) Annahmestelle für Hausratspermmüll, Wertstoffe und Problemabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist der Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße.</p>	<p>wichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können (z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, Kühlschränke, Fernseher, Fahrräder, Christbäume).</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Als Hausratspermmüll im Sinne dieser Satzung gelten auch folgende pro Tag angelieferten Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen und Gewerbebetriebe (siehe hierzu § 4 Abs. 2):</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) b) Bauschutt (inert) bis zu 0,1 m³ (100 l); an den Wertstoffhöfen plus bis zu 1 m³</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Satz 1 (2) Wertstoffe im Sinn dieser Satzung sind Abfälle, die durch eine Wiederverwertung in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden können, insbesondere Kunststoffe (ausgenommen kleinteilige Verpackungskunststoffe), Papier/Pappe/ Kartonagen, Metalle und Alttextilien.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 (1) Annahmestellen für Hausratspermmüll, ausgenommen Nachtspeicheröfen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), Problemabfälle und für Wertstoffe im Sinne der Satzung sind die Wertstoffhöfe als städtische Einrichtungen, sofern nicht für Hausratspermmüll der Abfuhrdienst der Stadt (§ 7) in Anspruch genommen wird.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Annahmestellen für Alttextilien und Altschuhe sind die im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Altkleiderbehälter.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Wertstoffhöfe plus (Lindberghstraße in München Freimann und Mühlangerstraße in Langwied)</p> <p>§ 3 Abs. 2 Textpassage wird ersatzlos gestrichen</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 1 (4) Annahmestelle für Hausratspermmüll, Wertstoffe und Problemabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 sind die Wertstoffhöfe plus.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 Über die Mengenbegrenzung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 hinausgehend ist er Annahmestelle für:</p> <p>§ 4 Abs. 2 (2) Die Anlieferung von Hausratsperrmüll an den Annahmestellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 durch gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie durch private Abfallmanagement-Dienstleister ist nicht gestattet.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 1 Bei den städtischen Annahmestellen dürfen Hausratsperrmüll, Wertstoffe und Problemmüll nur in Mengen bis 2 m³ pro Tag angeliefert werden; die Mengenbegrenzung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 und § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 (neu)</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 1 a) Die Abfallstoffe im Sinne dieser Satzung sind dem Platzwart bzw. dem städtischen Personal zu übergeben und nach deren Anweisung in die Annahmestelle bzw. in die dort aufgestellten Behältnisse zu bringen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 2 Im Übrigen hat die Benutzerin bzw. der Benutzer der Annahmestelle jeglichen Anordnungen des Platzwarts bzw. des städtischen Personals in Bezug auf die Benutzung der Annahmestelle Folge zu leisten.</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 3 Hält sich die Benutzerin bzw. der Benutzer der Annahmestelle nicht an die Anweisungen des Personals, kann sie/er von der Annahmestelle verwiesen werden.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 5 Ist die Waage am Großmengenwertstoffhof nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 (neu)</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 1 (3) Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertstoffhöfe der Stadt; Annahmestelle für Nachtspei-</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 Über die Mengenbegrenzung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 hinausgehend sind sie Annahmestelle für:</p> <p>§ 4 Abs. 2 Die Anlieferung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll durch Münchner Transport- und Entrümpelungsunternehmen ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus gestattet. Die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen durch Münchner Handwerksbetriebe ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus an den Tagen Dienstag bis Donnerstag gestattet; Problemmüll darf nicht angeliefert werden. Voraussetzung für eine Anlieferung nach den Sätzen 1 und 2 ist jeweils die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kundenauftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein), dass die Abfälle aus Münchner Privathaushalten stammen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 1 Bei den städtischen Annahmestellen dürfen Hausratsperrmüll, Wertstoffe und Problemmüll nur in Mengen bis 2 m³ pro Tag angeliefert werden; die Mengenbegrenzung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 2 Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 1 a) Die Abfallstoffe im Sinne dieser Satzung sind der Platzwartin, dem Platzwart bzw. dem städtischen Personal zu übergeben und nach deren Anweisung in die Annahmestelle bzw. in die dort aufgestellten Behältnisse zu bringen.</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 2 Im Übrigen hat die Benutzerin bzw. der Benutzer der Annahmestelle jeglichen Anordnungen der Platzwartin, des Platzwarts bzw. des städtischen Personals in Bezug auf die Benutzung der Annahmestelle Folge zu leisten.</p> <p>§ 6 Abs. 1 a) Satz 3 Hält sich die Benutzerin bzw. der Benutzer der Annahmestelle nicht an die Anweisungen des Personals, kann sie/er von der Annahmestelle verwiesen werden bzw. kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen .</p> <p>§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 5 Ist die Waage an den Wertstoffhöfen plus nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 3 Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 1 (3) Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die Wertstoffhöfe der Stadt; Elektroklein-geräte können auch in die im Stadtgebiet vom Abfall-</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>cheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3)</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1. 1. den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 bringt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a) 1a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 produktionsspezifische Abfälle oder Hausratsperrmüll im Sinne des Satzung, obwohl dieser im Rahmen der Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten/Kundinnen bzw. Kunden angefallen ist, anliefert,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b) 1b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 produktionsspezifische Problemabfälle oder Problemabfälle, die im Rahmen der Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten/Kundinnen bzw. Kunden angefallen sind, anliefert,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) 1c) gegen das Verbot in § 4 Abs. 2 verstößt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2a) 2a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 oder 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 Teilabladungen vornimmt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 9 9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 6 Abs. 1 a) sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt,</p>	<p>wirtschaftsbetrieb München aufgestellten Elektroklein-geräte-Container entsprechend den dort geltenden Bedingungen eingeworfen werden; Annahmestelle für Nachspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3).</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1. 1. den Hausratsperrmüll nicht gemäß § 4 Abs. 1 zu den zulässigen Annahmestellen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1 bringt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a) wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b) wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2a) 2a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 Teilabladungen vornimmt,</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 9 9. den Anordnungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts bzw. des städtischen Personals sowie den Einzelanordnungen nach § 10 nicht nachkommt,</p>
<p>Anlage 4 Gartenabfallentsorgungssatzung</p>	<p>§ 2 Abs. 3 (3) Annahmestellen im Sinne dieser Satzung sind: 1. München-Nordwest Fa. Scherrnhanner, Goteboldstr./Wirtshofweg, 80999 München (Allach), Tel. 75 83 78 2. München-Südwest Fa. Glück GmbH & Co., Fürstenrieder Straße (Kiesgrube), 82152 Planegg, Tel. 85 13 60 3. München-Südost Fa. Ganser Entsorgungsbetriebe GmbH & Co KG, Taufkirchner Straße 1 (Kiesgrube) 85649 Kirchstockach, Tel. 0 81 02/8 50 4. München-Nord Fa. AR Abfall-Recycling, Ingolstädter Landstr. 89 a, 85748 Garching/Hochbrück, Tel. 3 15 36 17</p> <p>§ 2 Abs. 3 (neu) - Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in München Freimann</p> <p>§ 2 Abs. 3 (neu) - Lochhausener Straße 32</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 3 Der durch die Landeshauptstadt München gehäckselte Gartenabfall darf nicht zu einer Sammelstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 verbracht oder in die von der Stadt aufgestellte Biomülltonne eingegeben werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 3.</p> <p>§ 2 Abs. 3 (neu) - Wertstoffhöfe plus (Lindberghstraße in München Freimann und Mühlangerstraße in Langwied)</p> <p>§ 2 Abs. 3 (neu) Textpassage wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 3 Der durch die Landeshauptstadt München gehäckselte Gartenabfall darf nicht zu einer Sammelstelle im Sinne des § 2 Abs. 3 verbracht oder in die von der Stadt aufgestellte Biomülltonne eingegeben werden.</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 3 Abs. 2 (2) Gartenabfälle, die nicht mit anderen Abfällen vermischt sind, können auch gegen Entgelt bei den in § 2 Abs. 3 genannten Annahmestellen abgeliefert werden.</p> <p>§ 3 Abs. 2 c) (neu) c) Gebührenpflichtige Ablieferung der Gartenabfälle bei der Sammelstelle Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße in Mengen bis zu 3 m³. Im Übrigen gilt Buchstabe a) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1.</p> <p>§ 4 Überschrift § 4 Benützungszwang, Vermischungsverbot</p> <p>§ 4 Abs. 1 (1) Für die Gartenabfälle aus privatem Gartenbau, die nicht nach § 3 Abs. 1 entsorgt oder die nicht bei den in § 2 Abs. 3 genannten Annahmestellen abgeliefert werden, unterliegen die Gartenabfallbesitzerinnen bzw. -besitzer dem Benützungszwang für die Städtische Gartenabfallentsorgung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 3 Am Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße dürfen Gartenabfälle bis zu 3 m³ pro Tag angeliefert werden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 7 Ist die Waage am Großmengenwertstoffhof nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 (1) Falls die Besitzerin bzw. der Besitzer von Gartenabfällen aus privatem Gartenbau diese von der Stadt abfahren lassen will (§ 3 Abs. 3 Buchstabe b), kann sie/er die Aufstellung eines Containers oder einer Müllpresse für einen bestimmten Zeitraum sowie dessen Abfuhr mit der Stadt vereinbaren.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Bisheriger Absatz 3 wird zu Abs. 2</p> <p>§ 3 Abs. 2 c) (neu) c) Gebührenpflichtige Ablieferung der Gartenabfälle bei den Wertstoffhöfen plus in Mengen bis zu 3 m³. Im Übrigen gilt Buchstabe a) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1.</p> <p>§ 4 Überschrift § 4 Benützungszwang, Vermischungsverbot</p> <p>§ 4 Abs. 1 (1) Für die Gartenabfälle aus privatem Gartenbau, die nicht nach § 3 Abs. 1 entsorgt werden, unterliegen die Gartenabfallbesitzerinnen bzw. -besitzer dem Benützungszwang für die Städtische Gartenabfallentsorgung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 3 An den Wertstoffhöfen plus dürfen Gartenabfälle bis zu 3 m³ pro Tag angeliefert werden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 7 Ist die Waage an den Wertstoffhöfen plus nicht verfügbar, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, die Anliefermenge zu schätzen; diese Schätzung dient als Grundlage einer Gebührenerhebung.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 (1) Falls die Besitzerin bzw. der Besitzer von Gartenabfällen aus privatem Gartenbau diese von der Stadt abfahren lassen will (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b), kann sie/er die Aufstellung eines Containers oder einer Müllpresse für einen bestimmten Zeitraum sowie dessen Abfuhr mit der Stadt vereinbaren.</p>
<p>Anlage 5 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung</p>	<p>§ 2 Abs. 6 (neu)</p> <p>§ 3 Abs. 2 Sätze 7 und 8 Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Abs. 3 Satz 1 hinausgehende Volumen für Papier / Pappe / Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten. Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Abs. 3 Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 1 (4) Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem kein Hausmüll im Sinne des § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, nachweislich keine Wertstoffsammlung (Papier- und Bioabfälle) durch die Stadt vorgenommen wird, ermäßigt sich die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):</p>	<p>§ 2 Abs. 6 (6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Sätze 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 1 (4) Die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück die gewerbliche Wertstoffsammlung entweder über gebührenpflichtige Wertstofftonnen der Stadt im Sinne von § 3 Abs. 7 und 8 oder über private Wertstofftonnen erfolgt, auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):</p>

Satzung	alte Fassung	neue Fassung								
	<p>§ 3 Abs. 16 (16) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Behältertyp / Entfernung</td> <td>15 – 30 m</td> <td>30 – 80 m</td> <td>über 80 m – 120 m</td> </tr> </table>	Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m	<p>§ 3 Abs. 16 (16) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Behältertyp / Entfernung</td> <td>über 15 – 30 m</td> <td>über 30 – 80 m</td> <td>über 80 m – 120 m</td> </tr> </table>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m
Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m							
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m							
Anlage 6 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung	<p>§ 2 Abs. 6 (neu)</p> <p>§ 3 Abs. 14 (14) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Behältertyp / Entfernung</td> <td>15 – 30 m</td> <td>30 – 80 m</td> <td>über 80 m – 120 m</td> </tr> </table>	Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m	<p>§ 2 Abs. 6 (6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.</p> <p>§ 3 Abs. 14 (14) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Behältertyp / Entfernung</td> <td>über 15 – 30 m</td> <td>über 30 – 80 m</td> <td>über 80 m – 120 m</td> </tr> </table>	Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m
Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m							
Behältertyp / Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m – 120 m							
Anlage 7 Hausratsperrmüllgebührensatzung	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 (neu)</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 4 Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 Dies gilt nicht für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz, Bauschutt und Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen plus durch Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie Handwerksbetriebe.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 4 Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird im Falle des Satzes 1 eine Pauschalgebühr von 18,00 Euro erhoben und im Falle des Satzes 2 eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro.</p>								